

Satzung des Fördervereins Grundschule Everswinkel e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „**Förderverein Grundschule Everswinkel e.V.**“ mit Sitz in Everswinkel. Er wurde am 10.5.1993 gegründet. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Everswinkel gemäß § 52 Abs.2 Nr.7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung von Geldmittel und Sachwerte für Schulzwecke
- Die schulischen, kulturellen und sozialen Belange zu fördern

Unter anderem:

- Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht
- Anschaffung, Ergänzung und Ausweitung von Büchern
- Zur Förderung der musischen Erziehung (Beschaffung von Instrumenten, Geräten, usw.)
- Förderung der Leibeserziehung und des Sports (Beschaffung von Sportgeräten, Unterstützung von Sportveranstaltungen der Grundschule Everswinkel, usw.)
- Finanzielle Deckung der Kosten von Veranstaltungen der Grundschule Everswinkel
- Finanzielle Deckung der Kosten des Fördervereins
- Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial, Mobiliar und sonstige erforderlichen Dingen

Verfügungsberechtigt über die Beiträge des Fördervereins ist der Vorstand.

§ 2 Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins fördern will
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes, die durch den Vorstand festgestellt wird

- bei Rückstand mit dem Vereinsbeitrag von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden bargeldlos gezahlt, der Jahresbeitrag kann nach freiem Ermessen des Mitglieds erhöht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Versammlung führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereins Beschlüsse.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des bei § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der unter 1. Aufgeführten Personen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt.
5. Die Kassiererin/ der Kassierer verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
9. Zu den Vorstandssitzungen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schule beratend eingeladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Auf Antrag muss die Wahl geheim stattfinden.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber berichten sie in der Mitgliederversammlung.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- d) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten
- f) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r oder der/die Stellvertreter/in

2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3) Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.

4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Everswinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Grundschule Everswinkel zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.06.2017 verabschiedet.